Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/08/2023

Sitzungsdatum:	Dienstag, 01.08.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bauer, Maximilian
Draxinger, Anna
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Sommer, Josef

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

6 Besucher

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter	entschuldigt
Bauer, Martin	entschuldigt
Heß, Anton	entschuldigt
Simon, Herbert	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Bauantrag; Umbau und Sanierung des Hutterer-Hauses auf Fl.Nr. 12 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 12/007/2023**
2	Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 624/5 Gemarkung Hintereben	**SG 12/008/2023**
3	Erneuerung der Hauptwasserleitung vor Sanierung der Ortsdurchfahrt Jandelsbrunn; Förderantrag	**SG 10/041/2023**
4	Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Jandelsbrunn - Kostensatzung	**SG 10/043/2023**
5	Mehrzweckgebäude Heindlschlag - Nebenkosten	**SG 32/018/2023**
6	Landtags- und Bezirkswahlen 2023; Einteilung der Wahlbezirke	**SG 10/042/2023**
7	Verschiedenes	
8	ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Bauantrag; Umbau und Sanierung des Hutterer-Hauses auf Fl.Nr. 12 Gemarkung Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Bauherr: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Staatsstraße 2131, Fl.Nr.54/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Sie erfolgt im Trennsystem.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 2	Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 624/5 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:
Bauherr: Werner Kremsreiter, Alte Dorfstr. 28, 94143 Grainet

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.
Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB werden berührt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zu dem vorhandenen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 628 Gmkg. Hintereben.
Sollte zur straßenmäßigen Erschließung ein Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich werden, hat sich der Bauwerber gegenüber der Gemeinde mittels Erschließungsvertrag zur vollen Kostenübernahme zu verpflichten.
Gemeindlicher Winterdienst wird auf diesem Teilstück jedoch nicht zugesichert.
Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.
Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.
Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.
Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.
Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

II. Wasser

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.
Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.
Die Löschwasserversorgung ist gesichert durch vorhandenes Fließgewässer in ca. 90 m Entfernung.

III. Abwasser

Die Entwässerung ist über eine private Kleinkläranlage, die einer wasserrechtlichen Begutachtung bedarf, sicherzustellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 3	**Erneuerung der Hauptwasserleitung vor Sanierung der Ortsdurchfahrt Jandelsbrunn; Förderantrag**

Sachverhalt:
Im Zuge der Ortskernsanierung laufen momentan die Planungen für die Gestaltung der Hauptstraße und des Umfeldes der Hauptstraße durch die Ortsmitte.
Bevor die Straße allerdings gebaut werden kann, ist es wichtig, die Sparten darunter zu erneuern.
Die Hauptwasserleitung ist älter als 40 Jahre und mittlerweile brüchig.
In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Sehlhoff wurde die Erneuerung der Wasserleitung geplant. Die Kostenberechnung weist einen Betrag von brutto 975.000,- Euro aus.
Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist die Maßnahme förderfähig.
Die Gemeinde Jandelsbrunn fällt dabei in die Härtefallregelung II.
Damit wäre pro Laufmeter Wasserleitung ein Förderbetrag in Höhe von 180,- Euro zu erwarten, mindestens jedoch 70 % der zuwendungsfähigen Kosten.
Demnach wäre eine Förderung von rund 682.500 Euro zu erwarten. Allerdings wird die Auszahlung frühestens im Jahre 2027 erfolgen.
Trotzdem sollte Antrag auf Förderung gestellt werden, um die Förderung über die RZWAS 2021 abwickeln zu können und darüber hinaus ist die Erneuerung des desolaten Zustandes der bestehenden Wasserleitung ohnehin geboten und notwendig.

Beschluss:
Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der Erneuerung der Wasserleitung in der Ortsmitte Jandelsbrunn an und billigt die vorgelegte Planung des Planungsbüros Sehlhoff GmbH. Anhand dieser Planunterlagen ist beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf der Förderantrag einzureichen.
Die Durchführung der Erneuerung wird vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im Haushaltsjahr 2024 vorgesehen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 4	**Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Jandelsbrunn - Kostensatzung**

Sachverhalt:
Die aktuelle kommunale Kostensatzung ist im Jahre 2009 erlassen worden. Mittlerweile sind viele Kostenansätze überholt und einige Gebührentatbestände hinzugekommen, sodass von der Verwaltung ein Neuerlass empfohlen wird.
Insbesondere die Kostenansätze im Zusammenhang mit dem Einbau von Funkwasserzählern haben in der Verwaltung Fragen bezüglich der Anwendbarkeit aufgeworfen. Es wurde daher eine Anfrage beim Bayerischen Gemeindetag gemacht. Leider haben wir bis zum Sitzungstermin noch keine Antwort erhalten. Der Satzungsentwurf geht daher an den Gemeinderat vorerst informativ.
Der Satzungsbeschluss möge erst nach rechtlicher Beurteilung durch den Bayerischen Gemeindetag erfolgen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Jandelsbrunn - Kostensatzung -

Die Gemeinde Jandelsbrunn erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Jandelsbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom _____ außer Kraft.)

Ort, Datum: Siegel: Unterschrift:

Bekanntmachungsvermerk:
Die Änderungssatzung wurde am __.__.2023 in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn, Zi. Nr. 2 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amts- und Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am --.--.2023 angeheftet und am --.--.2023 wieder abgenommen.
Jandelsbrunn, den
GEMEIINDE JANDELSBRUNN
Freund, erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnung für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen:**	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeindeselbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen:**	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	**Fristverlängerungen:**	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10–25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

	005	**Zweitschriften:**	
		Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	
	020	**Kommunalgesetze**	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des	

		BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung - Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		**Zweckentfremdung von Wohnraum**	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	
67		**Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
	700	**Allgemeine Amtshandlungen (gilt für Tarifgruppen 7 und 8)** Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 (Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.)	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen** (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung (Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.)	10 bis 150 €
75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeinde-	10 bis 1.250 €

		verordnung	
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeinde-verordnung	10 bis 600 €
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
	768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8	81	**Wasserversorgung**	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €
	854	**Fernmeldewesen**	

	854.00	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	30 bis 150 Euro
	854.01	Je Hausanschluss bzw. für den ersten Leitungsabschnitt bis 50 m Länge	30 bis 50 Euro
	854.02	Verkabelung je weitere angefangene 50 m Leitungslänge im gemeindlichen Straßengrund	10 bis 20 Euro
	854.03	Setzen eines Schalt-/Verteilerschrankes im gemeindlichen Straßengrund	20 bis 50 Euro
	854.04	Je Straßen- /Wegquerung	20 bis 50 Euro

Diskussion:

Die Satzung wird dann beschlossen, wenn sämtliche noch offenen Fragen aufgeklärt sind.

Beschluss:
Der Satzungsbeschluss wird zurückgestellt, bis die Fragen an den Bayerischen Gemeindetag aufgeklärt sind.

zurückgestellt Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 5 Mehrzweckgebäude Heindlschlag - Nebenkosten

Sachverhalt:

In der Alten Schule Heindlschlag werden neben der Atemschutzwerkstatt derzeit Räumlichkeiten vom Gartenbauverein Heindlschlag, den Jandelsbrunner Musikanten, der Band Libertys, des Soldaten- und Kriegervereins Wollaberg-Jandelsbrunn und der Musikgruppe von Seibold Alfred genutzt. Ferner ist ein Fitness- und Turnraum vorhanden, den verschiedene Gruppen nutzen können.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlen die Mieter eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten in Höhe von 50,- Euro. In einem Abrechnungszeitraum von 12 Monaten können somit bei fünf Mietern maximal 3.000,- Euro eingenommen werden.

Neben den Heizkosten (Heizöl, Kaminkehrer, Strom für den Heizbetrieb) fallen weitere Betriebskosten an (Müllabfuhr, Gebäudeversicherungen, Reinigungskraft, Wasser und Abwasser, Strom). Für beide Kostengebiete wurden Abrechnungen von der Abrechnungsfirma BFW erstellt, für die noch Gebühren zu den Kosten hinzukommen. Die Abrechnungen ergaben Nachzahlungsforderungen, die allerdings den Vereinen und Gruppen bisher nicht in Rechnung gestellt wurden.

Die Nebenkosten seit 2018 bis Februar 2023 belaufen sich auf insgesamt 43.729,68 Euro, dies ergibt einen Durchschnitt von etwa 8.750,- Euro pro Abrechnungszeitraum. Hierbei reduzierten sich die Heizkosten in den Corona-Jahren allerdings deutlich.

Auf die Atemschutzwerkstatt und den Fitness- und Turnraum entfallen laut der Heizungs- und Nebenkostenabrechnungen Kosten von durchschnittlich 2.900,- Euro pro Abrechnungszeitraum. Die übrigen Kosten entfallen auf die fünf Mietobjekte. Abzüglich der maximal möglichen Einnahmen von 3.000,- Euro sind somit Kosten von durchschnittlich 2.850,- Euro nicht gedeckt.

Es wird daher vorgeschlagen, die monatliche Nebenkostenpauschale von 50,- Euro auf 75,- Euro zu erhöhen. Im Jahr wären dies dann 900,- Euro statt 600,- Euro die jeder Mieter an Nebenkostenpauschalen zu zahlen hätte.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat hält man es für nicht partnerschaftlich, wenn die Nebenkosten angehoben werden, ohne dass vorher ein Gespräch mit den Mietern und Nutzern des Hauses gesprochen wurde. Es sollte auf jeden Fall eine umfassende Information stattgefunden haben, ehe man die Erhöhung der Nebenkostenpauschalen beschließt.

Beschluss:
Die Mieter und Nutzer des Gemeinschaftshauses sollten umfassend informiert und darauf vorbereitet werden, dass eine Erhöhung der Nebenkostenpauschale zu erwarten ist. Erst dann wird der Tagesordnungspunkt noch einmal dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

TOP 6 Landtags- und Bezirkswahlen 2023; Einteilung der Wahlbezirke

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 08.10.2023 finden in Bayern die Wahlen für den Landtag und den Bezirkstag statt.
Bei den Landtagst- und Bezirkswahlen 2018 sind in der Gemeinde Jandelsbrunn drei Stimmbezirke sowie zwei Briefwahlbezirke gebildet worden.
Folgende Wahlbeteiligung wurde ermittelt:
Stimmbezirk 1 Jandelsbrunn: 1.019 Wähler,
Stimmbezirk 2 Hintereben: 745 Wähler,
Stimmbezirk 3 Heindlschlag: 931 Wähler,
Briefwahlbezirk 11: 426 Wähler,
Briefwahlbezirk 12: 404 Wähler.

Nachdem der Trend zur Briefwahl ungebrochen anhält, ist zu erwarten, dass der Anteil der Briefwähler noch einmal höher ausfallen wird als früher.
Trotzdem aber sollte angesichts der Wahlbeteiligung in den Stimmbezirken an den drei Stimmbezirken festgehalten werden.

Es werden daher wie bei den letzten Wahlen auch drei Stimmbezirke eingerichtet:
Stimmbezirk 1 Jandelsbrunn,
Stimmbezirk 2 Hintereben,
Stimmbezirk 3 Heindlschlag.

Zusätzlich werden zwei Briefwahlbezirke gebildet.

Für jeden dieser Stimmbezirke ist ein Wahlvorstand einzuberufen, der je aus mindestens 6 Personen besteht. Insgesamt werden für die Wahlorganisation mindestens 30 Personen benötigt.

Wir bitten daher die Mitglieder des Gemeinderates, sich für das Amt des Wahlvorstandes am 08.10. zur Verfügung zu stellen.

ohne Abstimmung

TOP 7 Verschiedenes

Landesgartenschau
Der Vorsitzende berichtet vom Auftritt der Gemeinde Jandelsbrunn auf der Landesgartenschau in Freyung und wertet diesen als großen Erfolg.

Bibererlebnispfad
Viele Gäste haben sich zur Weihe des Bibererlebnispfades eingestellt. Der Erlebnispfad wird von allen Gästen gelobt.

150 Jahre SKV Wollaberg
Das Jubiläum des Soldaten- und Kriegervereins Wollaberg-Jandelsbrunn wurde mit vielen Gästen gefeiert. Der Vorsitzende lobt die Organisation und den friedlichen Verlauf des Festes.

Glückwunsch zur Hochzeit
Bürgermeister Freund gratuliert dem Gemeinderatsmitglied Anna Draxinger zur kirchlichen Hochzeit.

Kinderkrippe
Gemeinderatsmitglied Florian Kinninger gibt zu denken, dass bei sommerlichem Wetter die Paneele an der Südseite der Kinderkrippe so hohe Temperaturen aufweisen, dass sie für Kinder nicht betretbar sind.
Es sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, diese Situation erträglich zu machen.

Straßensenkung in Zielberg
Zum wiederholten Male wird eine Straßensenkung in Zielberg angemahnt, die wahrscheinlich aufgrund von Baumaßnahmen des Vedischen Tempels ausgelöst wurden.

ohne Abstimmung

TOP 8 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

Bürgermeister Freund berichtet von der Räteversammlung in Hauzenberg, bei der alle Gemeinderatsmitglieder der ILE-Gemeinden eingeladen wurden.

Im Handlungsfeld Energie findet noch diese Woche ein Treffen mit dem beauftragen Begleitungsbüro statt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund 1. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer